

Wir drucken das Frage- und Antwortspiel nach, das am 30. November bei der Beantwortung einer Frage zur Beteiligung von US-Anlagen in Ramstein oder Stuttgart am US-Drohnenkrieg im Deutschen Bundestag stattgefunden hat und kommentieren es.

LUFTPOST

Friedenspolitische Mitteilungen aus der
US-Militärregion Kaiserslautern/Ramstein
LP 170/16 – 04.12.16

Auszug aus dem Protokoll einer Fragestunde zur Beteiligung von US-Basen in Ramstein oder Stuttgart am US-Drohnenkrieg, die in der 205. Sitzung der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages am Mittwoch, dem 30. November 2016, in Berlin stattgefunden hat

(<http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/18/18205.pdf> , S. 2452 - 2455)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Edelgard Bulmahn: Ich rufe die Frage 16 des Abgeordneten Hunko auf:

Welchen Stand hat die seit April 2014 ausstehende Beantwortung eines Fragenkatalogs der Bundesregierung an die US-Regierung zur Beteiligung von US-Anlagen in Ramstein oder Stuttgart als Relaisstation am US-Drohnenkrieg (fragegegenständlich sind nicht Starts und Landungen von Drohnen, sondern deren Steuerung via Ramstein), an die das Auswärtige Amt zunächst „fortgesetzt“, dann „eindringlich“ und „mit Nachdruck“, zwischenzeitlich „fortgesetzt eindringlich“ und nunmehr „wiederholt nachdrücklich“ erinnert haben will (vergleiche die Antwort der Bundesregierung auf meine mündlichen Fragen 18, Plenarprotokoll 18/78, sowie 37, Plenarprotokoll 18/178), obwohl die zuständige Staatsministerin Dr. Maria Böhmer mir auf meine mündliche Frage 3, Plenarprotokoll 18/45, vor zweieinhalb Jahren die Beantwortung „innerhalb weniger Wochen“ versprochen, und inwiefern rechnet die Bundesregierung während der Amtszeit des US-Präsidenten Barack Obama überhaupt noch mit einer Beantwortung bzw. sonstigen finalen Klärung ihrer offenen Fragen, zumal die Angelegenheit (zumindest angesichts fehlender Medienberichte) offensichtlich nicht beim jüngsten Besuch des noch amtierenden US-Präsidenten in Berlin in der 46. Kalenderwoche dieses Jahres zur Sprache kam?

Herr Staatsminister.

Michael Roth, Staatsminister im Auswärtigen Amt: Vielen Dank, Frau Präsidentin. – Herr Kollege Hunko, die Bundesregierung hat sich zu dem Themenbereich, den Sie jetzt in Ihrer Frage angesprochen haben, bereits am 28. September 2016 im Rahmen der PSK-Unterrichtung der Obleute des Auswärtigen Ausschusses geäußert. Die Unterrichtung wurde damals von meinem Kollegen, dem Politischen Direktor des Auswärtigen Amts, vorgenommen. Der Politische Direktor unterrichtete damals die Obleute des Auswärtigen Ausschusses über ein am 26. August 2016 erfolgtes Gespräch mit Vertretern der US-Botschaft im Auswärtigen Amt. Die US-Seite hat in dem damals stattgefundenen Gespräch bestätigt – abermals bestätigt –, dass unbemannte Luftfahrzeuge von Ramstein aus weder gestartet noch gesteuert würden. Sie teilte überdies mit, dass die globalen Kommunikationswege der USA zur Unterstützung unbemannter Luftfahrzeuge Fernmeldepräsenzpunkte auch in Deutschland einschlossen, von denen aus die Signale weitergeleitet würden. Einsätze unbemannter Luftfahrzeuge würden von verschiedenen Standorten aus geflogen, unter Nutzung diverser Fernmelderelaischaltungen, von denen einige auch in Ramstein laufen würden. Außerdem teilte sie mit, dass im Jahr 2015 in Ramstein eine Vorrichtung

zur Verbesserung der bereits zuvor vorhandenen Fernmeldeausstattung fertiggestellt worden sei, und sie hat uns darüber informiert, dass Ramstein eine Reihe weiterer Aufgaben unterstütze, darunter die Planung, Überwachung, Auswertung von zugewiesenen Luftoperationen. In Reaktion auf diese neuen Informationen haben wir hochrangige Gespräche in Washington Mitte September geführt, wiederum über unseren Politischen Direktor, und wir werden dazu selbstverständlich auch weiterhin mit der amerikanischen Seite in Kontakt bleiben. Für uns, Herr Abgeordneter Hunke, ist aber ein Punkt ganz entscheidend: Es gilt weiterhin die Zusicherung der Vereinigten Staaten, dass Aktivitäten in US-Militärliegenschaften in Deutschland im Einklang mit dem geltenden Recht erfolgen.

(Zuruf von der LINKEN: Das müssen Sie doch überprüfen!)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Edelgard Bulmahn: Herr Hunke.

Andrej Hunke (DIE LINKE): Vielen Dank. – Herr Staatsminister Roth, das ist jetzt interessant. Wir haben über Jahre nachgefragt, ob Ramstein eine Relaisstation für den völkerrechtswidrigen US-Drohnenkrieg ist.

(Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Da hat sich der Untersuchungsausschuss mit beschäftigt!)

Es ist jetzt zum ersten Mal die Bestätigung auch durch die Bundesregierung gekommen, dass Ramstein eine Relaisstation ist. Vielen Dank dafür. Mich würde schon interessieren, welche Konsequenzen Sie daraus ziehen. Sie sagen: Na ja, es ist nicht völkerrechtswidrig, weil die USA sagen: Es ist nicht völkerrechtswidrig. – Wie ist denn Ihre Einschätzung des US-Drohnenkriegs, für den Ramstein eine zentrale Relaisstation ist?

Vizepräsidentin Dr. h. c. Edelgard Bulmahn: Herr Staatsminister.

Michael Roth, Staatsminister im Auswärtigen Amt: Ich habe Ihnen schon die Stellungnahme der Bundesregierung dazu übermittelt. Die Informationen, die für Sie jetzt offenkundig neu sind, Herr Hunke, haben wir bereits vor Monaten dem Auswärtigen Ausschuss gegeben. Aus der bloßen Tatsache, dass Deutschland den USA Gelände für die Luftwaffenbasis Ramstein zur Verfügung stellt, folgt keine allgemeine Verantwortung für alle Einsätze, nur weil für diese relevante Steuerungssignale möglicherweise auch über Ramstein geleitet werden könnten. Für uns gilt die Zusicherung der Vereinigten Staaten, und diese Zusicherung habe ich Ihnen noch einmal übermittelt.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Edelgard Bulmahn: Herr Hunke.

Andrej Hunke (DIE LINKE): Vielen Dank. – Herr Roth, ich will sagen: Das ist keine neue Information für uns. Aber neu ist, dass die Bundesregierung das hier zum ersten Mal öffentlich macht. Ich will trotzdem noch einmal nachfragen. Sie sagen, die Zusicherung der USA sei für Sie maßgeblich. Wie ist denn die eigene Einschätzung der Bundesregierung bezüglich der Völkerrechtskonformität oder -nichtkonformität des US-Drohnenkriegs, der offenbar auch über Ramstein läuft?

Michael Roth, Staatsminister im Auswärtigen Amt: Noch einmal: Zu der Frage, ob solche Einsätze auch ohne die Relaisstation in Ramstein durchgeführt werden könnten, hat sich die US-Regierung ja nicht geäußert. Es ist auch ausgesprochen unwahrscheinlich, Herr Kollege, dass sich die amerikanische Regierung überhaupt zu operativen Details einschließlich solcher, zu denen Operationen unbemannter Luftfahrzeuge gehören, äußern wird. Für die Vereinigten Staaten von Amerika ist dies kein völkerrechtswidriger Vorgang.

(Dr. Alexander S. Neu [DIE LINKE]: Die Bundesregierung?)

Insofern ist Ihnen die Position bekannt. Es ist auch aus unserer Sicht so allgemein kein völkerrechtswidriger Vorgang, weil wir uns – auch das zeichnet die Rechtsprechung aus – nur den genauen und konkreten Einzelfall veranschaulichen können. Ich kann nicht generell von einem völkerrechtswidrigen Verhalten sprechen; wir können das nur auf den Einzelfall bezogen tun. Insofern kann ich darüber auch nichts sagen; denn ich vermag die Verantwortlichkeiten, die sich aus Ramstein heraus ergeben, nicht zu beurteilen.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Edelgard Bulmahn: Herr Movassat.

Niema Movassat (DIE LINKE): Danke. – Herr Staatsminister, ich glaube, die Völkerrechtsliteratur, zumindest hier in Europa, ist sich weitgehend einig, dass der sogenannte Krieg gegen den Terror – unter diesem Label finden ja auch die US-Drohneinsätze statt – aus völkerrechtlicher Sicht nicht einen bewaffneten Konflikt darstellt. Man ist sich gleichzeitig einig, dass außerhalb bewaffneter Konflikte die Tötung von Menschen völkerrechtswidrig ist und damit natürlich auch gegen das Grundgesetz verstößt, weil die Regeln des Völkerrechts über das Grundgesetz Anwendung in Deutschland finden. Insofern muss die Erkenntnis, dass über Ramstein die Funksignale an die Drohnen übermittelt werden, für die Bundesregierung ein Grund sein, das völkerrechtlich intensivst zu prüfen und daraus Schlüsse zu ziehen. Ich erinnere hier an eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Köln, das, weil ihm ein Nachweis auf der Tatsachenebene nicht möglich war, die Klage von Jemeniten, die hier geklagt hatten, abgewiesen hat. Aber das, was Sie hier sagen, ändert natürlich schon die Tatsachengrundlage. Daher meine Frage: Welche völkerrechtliche Prüfung plant die Bundesregierung zu diesem Thema? Oder wollen Sie sich ausschließlich auf das verlassen, was die US-Regierung Ihnen mitteilt?

Michael Roth, Staatsminister im Auswärtigen Amt: Frau Präsidentin! Herr Abgeordneter Movassat, wir verlassen uns ja nicht alleine auf die Aussagen, sondern wir bleiben mit den Vereinigten Staaten im regelmäßigen Gespräch. Wir bleiben da am Ball, um die notwendigen Informationen zu erhalten. Ich habe aber schon deutlich gemacht, dass die Bewertung von Einsätzen unbemannter Luftfahrzeuge aus Sicht der Bundesregierung immer von den Umständen des Einzelfalls abhängig ist. Wir können deshalb keine pauschalen Äußerungen und Bewertungen darüber treffen.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Edelgard Bulmahn: Herr Ströbele.

Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Staatsminister, es ist doch immer wieder wichtig, dass man in die Fragestunde kommt; –

Michael Roth, Staatsminister im Auswärtigen Amt: Stimmt.

Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): – denn da bekommt man tatsächlich auch mal neue Informationen. – Ich gehe davon aus, dass dem Außenministerium und auch Ihnen bekannt ist, dass ein ausgewachsener Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages sich intensiv mit diesem Thema beschäftigt, insbesondere mit dem, was über Ramstein geschieht. Jetzt meine konkrete Frage: Ist der Bundesregierung bzw. dem Außenministerium bekannt, dass im Untersuchungsausschuss ein Zeuge aus den USA, Brandon Bryant, ausgesagt hat, dass er selber ein solcher Drohnenpilot gewesen ist, der die Drohnen von den USA in Ziele etwa in Somalia gelenkt hat, dass die Befehle, die er dazu bekommen hat, und die Leitungen immer über Ramstein gelaufen sind, dass er weit über 1 000 solcher Einsätze – also von den USA aus gelenkt – geflogen hat, dass dabei viele Menschen umgekommen sind und dass er für diese Tätigkeit sogar einen Orden in den USA bekommen hat? Ist das nicht Anlass genug für die Bundesregie-

rung, der Frage nachzugehen, ob die Einsätze, die über Ramstein laufen, nicht tatsächlich auch gegen deutsches Recht verstoßen – die einzelnen Einsätze?

Michael Roth, Staatsminister im Auswärtigen Amt: Frau Präsidentin! Herr Ströbele, auch ich freue mich immer sehr, wenn Sie hier sind; das ist für mich gewinnbringend, sehr häufig zumindest. Ich will noch einmal deutlich machen, dass wir uns nicht einfach nur auf irgendwelche Informationen verlassen, sondern Ansprechpartner für uns ist die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Aussagen sind für uns die Informationen, die ich an Sie und an Kolleginnen und Kollegen des Bundestages weiterleite. Das habe ich heute getan. Das haben die Kolleginnen und Kollegen bereits im Sommer getan, unmittelbar nach den neuen Erkenntnissen, die uns seitens der Vereinigten Staaten übermittelt worden sind. Ich will noch hinzufügen, dass die Vereinigten Staaten für die Drohneneinsätze konkrete, am Völkerrecht orientierte Regeln entwickelt haben, die kürzlich öffentlich zugänglich gemacht worden sind. Im Juli und August dieses Jahres wurden neue und bestehende US-Richtlinien zu Einsätzen unbemannter Luftfahrzeuge veröffentlicht. Ich sage das noch einmal, weil selbstverständlich auch für uns das Völkerrecht strikt gilt. Die Vereinigten Staaten haben uns gegenüber zum Ausdruck gebracht, dass diese Maßstäbe selbstverständlich auch für sie gelten.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Edelgard Bulmahn: Dr. Neu.

Dr. Alexander S. Neu (DIE LINKE): Vor gut einem Jahr waren Kollege Ströbele und ich unter anderem in Ramstein. Wir haben den dortigen Kommandanten gefragt, ob es irgendeine Verbindung zwischen Ramstein und den Drohneneinsätzen gibt. Das hat er aufgrund der militärischen Signalerfassung ausgeschlossen. Das heißt, der dortige Kommandant hat uns, Kollegen Ströbele und mich, offensichtlich belogen. So ist der Stand, den Sie uns gerade mitgeteilt haben, dass durchaus die Relaisstation Ramstein eine wesentliche Rolle spielt. Wir halten fest: Der US-amerikanische Kommandant in Ramstein hat die Abgeordneten des Deutschen Bundestages im Oktober 2015 bezüglich der Frage, inwiefern Ramstein eine Rolle im Drohnenkrieg spielt, belogen. Nun zu meiner Frage: Der Bundesgerichtshof in Leipzig hat infolge des Irakkrieges 2003 das Urteil gefällt, dass auch die Zurverfügungstellung des eigenen Territoriums – in diesem Fall Deutschland –, sei es der Luftraum, sei es der Boden, für Dritte – in diesem Fall die USA – für völkerrechtswidrige Kriege eine Beteiligung an einem völkerrechtswidrigen Einsatz darstellt. Meine Frage ist: Wie bewerten Sie dieses Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 2003 vor dem Hintergrund Ihrer Interpretation?

Vizepräsidentin Dr. h. c. Edelgard Bulmahn: Herr Staatsminister.

Michael Roth, Staatsminister im Auswärtigen Amt: Frau Präsidentin! Herr Kollege Neu, ich kann mich nur noch einmal wiederholen: Es gilt nach wie vor die strikte Zusicherung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, dass in Deutschland geltendes Recht eingehalten wird.

(Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN]: Aber das ist gelogen!)

Darüber hinaus kann ich zu Ihrer Spekulation, dass jemand die Unwahrheit gesagt hat, nichts sagen, weil ich die Aussagen des Repräsentanten der US-Armee, den Sie und Herr Ströbele getroffen haben, nicht kenne.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Edelgard Bulmahn: Damit ist der Geschäftsbereich beendet.

(Der Auszug wurde textlich unverändert aus dem Bundestagsprotokoll übernommen. Wir haben nur Unterstreichungen hinzugefügt.)

Unser Kommentar

Die Bundesregierung wurde am 26. August 2016 durch ein Gespräch, das Vertreter der US-Botschaft im Auswärtigen führten, von der US-Regierung auch offiziell darüber informiert, "dass die globalen Kommunikationswege der USA zur Unterstützung unbemannter Luftfahrzeuge Fernmeldepräsenzpunkte auch in Deutschland einschlossen, von denen aus die Signale weitergeleitet würden. Einsätze unbemannter Luftfahrzeuge würden von verschiedenen Standorten (in anderen Staaten) aus geflogen, unter Nutzung diverser Fernmelderelaischaltungen, von denen einige auch in Ramstein laufen würden. Außerdem ließ die US-Regierung mitteilen, dass im Jahr 2015 in Ramstein eine Vorrichtung zur Verbesserung der bereits zuvor vorhandenen Fernmeldeausstattung fertiggestellt worden sei, und die Bundesregierung darüber informieren, dass Ramstein eine Reihe weiterer Aufgaben unterstütze, darunter die Planung, Überwachung, Auswertung von zugewiesenen Luftoperationen." Es gelte weiterhin die Zusicherung der Vereinigten Staaten, dass Aktivitäten in US-Militärliegenschaften in Deutschland im Einklang mit dem geltenden Recht erfolgen.

Das heißt im Klartext: Die Bundesregierung hat zugegeben, jetzt auch offiziell zu wissen, dass der weltweite Datenaustausch mit den US-Killerdrohnen über die SATCOM-Relaisstation auf der U.S. Air Base Ramstein abgewickelt wird (s. dazu auch http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP06013_080513.pdf und http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP07413_020613.pdf) und dass die ebenfalls dort befindliche US-Einrichtung Air and Space Operations Center / AOC (weitere Infos dazu s. unter http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP14415_060815.pdf und http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_12/LP11912_280612.pdf) an der "Planung, Überwachung und Auswertung" von Drohnenangriffen beteiligt ist. (Weitere Infos dazu sind aufzurufen unter http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP08215_200415.pdf und http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP08515_230415.pdf .)

Als der Schutzbehauptung des Staatsminister Michael Roth, es gelte "weiterhin die Zusicherung der Vereinigten Staaten, dass Aktivitäten in US-Militärliegenschaften in Deutschland im Einklang mit dem geltenden Recht erfolgen", widersprochen wird, reagiert Herr Roth mit weiteren Ausflüchten: Für die USA sei die Nutzung der Air Base Ramstein für den US-Drohnenkrieg "kein völkerrechtswidriger Vorgang". Auch aus Sicht der Bundesregierung handle es sich dabei nicht um einen völkerrechtswidrigen Vorgang, weil nach der Rechtsprechung "die Bewertung von Einsätzen unbemannter Luftfahrzeuge immer von den Umständen des Einzelfalls abhängig" sei und daher "nur auf den konkreten Einzelfall bezogen" erfolgen könne. Deshalb vermöge er "die Verantwortlichkeiten, die sich aus Ramstein heraus ergeben, nicht zu beurteilen", und auch die Bundesregierung könne "keine pauschalen Äußerungen und Bewertungen darüber treffen". Außerdem hätten "die Vereinigten Staaten für die Drohneneinsätze konkrete, am Völkerrecht orientierte Regeln entwickelt, die kürzlich öffentlich zugänglich gemacht worden" seien.

Die Behauptung, die USA hätten "für die Drohneneinsätze konkrete, am Völkerrecht orientierte Regeln entwickelt" ist falsch, denn in dem Buch "The Drone Memos – Targeted Killing, Secrecy, and the Law" (Die Drohnen-Memoranden – Gezielte Tötungen, Geheimhaltung und das Recht, s. <http://thenewpress.com/books/drone-memos>) das gerade in den USA erschienen und über amazon zu beziehen ist, werden diese "Regeln" widerlegt

Außerdem hat der **Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages** bereits im März 2014 ein Gutachten zu dem Thema "**Ausübung militärischer Gewalt durch ausländische Staaten von Militärbasen in Deutschland**" vorgelegt (aufzurufen unter <https://www.bundestag.de/blob/406156/b66cc93fd4a367ea52681c5876f6a19d/wd-2-034-14-pdf-data.pdf>), in dem auf S. 7 und 8 zu lesen ist:

Die Völkerrechtskonformität von Drohnenoperation zum Zwecke „gezielter Tötungen“ (targeted killing) ist bis heute jedoch rechtlich umstritten – insbesondere divergieren die amerikanischen und deutschen Rechtsauffassungen zu dieser Frage, die an dieser Stelle auch nicht weiter vertieft werden soll.

Unstreitig ist dagegen, dass Deutschland völkerrechtswidrige Militäroperationen (oder gar Kriegsverbrechen), die durch ausländische Staaten von deutschem Territorium aus durchgeführt werden, nicht dulden darf. Die völkerrechtswidrige „Exekution“ eines Terrorverdächtigen durch Kampfdrohnen außerhalb eines bewaffneten Konflikts kann daher, wenn die Bundesregierung davon weiß und nicht dagegen protestiert, eine Beteiligung an einem völkerrechtlichen Delikt darstellen.

In diesem Zusammenhang wäre zu klären, ob und inwieweit Deutschland aufgrund der Gebietshoheit völkerstrafrechtlich (im Sinne einer „Überwachungsgarantenstellung“) verpflichtet sein kann, etwaige völkerrechtswidrige Einsätze der Amerikaner zu verhindern.

Die Regelungen über die völkerstrafrechtliche Beihilfe in Art. 25 Abs. 3 c) IStGH-Statut geht von einer vorsätzlichen Beihilfehandlung aus und verlangt eine „Unterstützung (assist) bei der Begehung eines Delikts, einschließlich der Bereitstellung der Mittel für die Begehung.“ **Die Unterstützung könne nach Auffassung des Jugoslawientribunals auch durch ein Unterlassen begangen werden, solange das Unterlassen eine signifikante Wirkung auf die Verbrechensbegehung hatte und (subjektiv) vom notwendigen Vorsatz (‘mens rea’) begleitet wurde. Zu beweisen wäre also insoweit neben der „Haupttat“ (dem völkerrechtswidrigen US-Drohneinsatz) auch noch das Wissen und Wollen (Vorsatz) der Bundesregierung.“**

Die Bundesregierung kann sich also nicht nur auf pauschale mündliche Zusicherungen der US-Regierung verlassen, zumal US-Regierungen – auch bezüglich ihres Drohnenkrieges – nicht gerade für besondere Wahrheitsliebe bekannt sind (s. http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP05713_010513.pdf).

Wie Herr Roth selbst ausführt, kann nur durch eine gründliche Überprüfung jedes einzelnen über Ramstein abgewickelten Drohneinsatzes festgestellt werden, ob es sich "um einen völkerrechtswidrigen Vorgang" handelt. Um sicher zu sein, dass sie keine Beihilfe zu völkerrechtswidrigen Handlungen leistet, muss die Bundesregierung durch geeignetes deutsches Personal alle mit dem US-Drohnenkrieg in Zusammenhang stehenden Vorgänge und Handlungen auf der U.S. Air Base Ramstein ständig überprüfen lassen und Vorgänge und Handlungen, die gegen das Völkerrecht und unser Grundgesetz verstoßen, sofort unterbinden.

Dazu wird die Bundesregierung auch durch Resolutionen zweier wichtiger europäischer Gremien verpflichtet.

Das Europäische Parlament hat am 25. Februar 2014 einen Entschließungsantrag verabschiedet (s. <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+MOTION+P7-RC-2014-0201+0+DOC+XML+V0//DE>), in dem zu lesen ist:

Das Europäische Parlament ... fordert die Hohe Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik, die Mitgliedstaaten und den Rat auf,

a) sich gegen die Praxis gezielter außergerichtlicher Tötungen auszusprechen und diese Praxis zu verbieten,

b) dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren rechtlichen Verpflichtungen keine rechtswidrigen gezielten Tötungen verüben oder solche Tötungen durch andere Staaten begünstigen,

c) bewaffnete Drohnen in die einschlägigen europäischen und internationalen Abrüstungs- und Rüstungskontrollregelungen aufzunehmen,

d) die Entwicklung, Produktion und Verwendung von vollkommen autonom funktionierenden Waffen, mit denen Militärangriffe ohne Mitwirkung des Menschen möglich sind, zu verbieten,

e) dafür zu sorgen, dass Maßnahmen im Einklang mit den Verpflichtungen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts getroffen werden, sobald Grund zu der Annahme besteht, dass eine Person oder eine Organisation in ihrem Rechtsgebiet mit im Ausland verübten rechtswidrigen gezielten Tötungen in Verbindung gebracht werden kann,

f) die Arbeit und die Umsetzung der Empfehlungen des UN-Sonderberichterstatters über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und des UN-Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zu unterstützen.

Die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat am 23 April 2015 die Resolution 2051 "Drohnen und gezielte Tötungen: Die Notwendigkeit, die Menschenrechte und das Völkerrecht einzuhalten" verabschiedet. Sie ist in Englisch unter <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=21746&lang=en> und in Deutsch unter http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP09415_050515.pdf zu finden. Darin heißt es u.a.

3. Mehrere Mitgliedstaaten des Europarates besitzen bereits Kampfdrohnen, wollen welche beschaffen oder haben geheimdienstliche Informationen an Staaten weitergegeben, die Kampfdrohnen für gezielte Tötungen einsetzen, diese also bei der Durchführung von Drohnen-Angriffen unterstützt. (Auch der BND hat Telefonnummern und sonstige Erkenntnisse weitergegeben, die US-Drohnen-Angriffe ausgelöst haben, weitere Infos dazu unter <http://www.n-tv.de/politik/Daten-stammen-aus-Funkzellenauswertung-article11152396.html>). **Außerdem betreiben die USA auf dem Territorium von Mitgliedsstaaten des Europarates Relaisstationen, die für die Durchführung von Drohnen-Angriffen unentbehrlich sind.** (Gemeint sind die SATCOM-Relaisstation auf der US Air Base Ramstein und die im Bau befindliche bei Sigonella auf Sizilien, weitere Infos dazu unter http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP08515_230415.pdf .)

...

8. Die Parlamentarische Versammlung fordert alle Mitgliedsstaaten und die Staaten mit Beobachterstatus auf:

...

8.3. die Definition des "nicht internationalen bewaffneten Konflikts" nicht immer weiter zu fassen und die dafür festgelegten Kriterien zu beachten, einschließlich des notwendigen Organisationsgrades nichtstaatlicher Kombattanten-Gruppen und einer bestimmten Intensität der Gewaltanwendung und deren Lokalisierung; **außerdem müssen Mitgliedsstaaten, die US-Drohnen-Angriffe durch die Zulassung von Relaisstationen auf ihrem Territorium erleichtern, selbst überprüfen, ob die jeweils durchgeführten Drohnen-Angriffe nach Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention überhaupt zulässig sind.**

Diese Überprüfung hat bereits der LUFTPOST-Herausgeber in drei Instanzen, zuletzt beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, eingeklagt (s. http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_16/LP04316_300316.pdf). Seine Anwälte hatten beantragt:

I. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. November 2014 wird aufgehoben.

II. Die Beklagte (die Bundesregierung) wird verurteilt, die Benutzung des Air and Space Operations Center und der SATCOM-Relaisstation auf der Air Base Ramstein für die Steuerung bewaffneter Drohneneinsätze durch die Streitkräfte der Vereinigten Staaten oder ihre Geheimdienste zu überwachen und vor jedem dieser Einsätze durch eigenes geeignetes Personal, das insofern aufgrund der von diesem eingeholten Informationen eine eigene Bewertung zu treffen hat, sicherzustellen, dass der Waffeneinsatz sich ausschließlich gegen Zielpersonen richtet, die im Zeitpunkt des Angriffs als Kombattanten einzustufen sind und die Tötung und Verletzung einer unverhältnismäßigen Zahl von Zivilpersonen ausgeschlossen ist.

III. Die Beklagte wird für den Fall, dass die Regierung der Vereinigten Staaten und deren Dienststellen ihr die Überwachung und Kontrolle im Sinne der vorstehenden Ziff. II. verweigern sollten, verurteilt, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und deren Dienststellen die weitere Nutzung der Air Base Ramstein, insbesondere des dort errichteten Air and Space Operations Centers und der SATCOM-Relaisstation, für die Steuerung bewaffneter Drohneneinsätze zu untersagen.

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat befunden, dass der LUFTPOST-Herausgeber keine Klagebefugnis hat und diese Entscheidung in einer Pressemitteilung vom 5. Mai 2016 u.a. so begründet (Diese Pressemitteilung ist vollständig nachzulesen unter http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_16/LP04816_060416.pdf .):

Eine Popularklage zur Überwachung von Handlungen, die der Kläger für völkerrechtswidrig hält, sieht die deutsche Rechtsordnung nicht vor. Der Kläger kann sich insoweit auch nicht auf den grundrechtlichen Schutz des Lebens und seines Eigentums berufen (Art. 2 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 GG). Denn er selbst befürchtet keine Rechtsverletzungen durch von Ramstein aus gesteuerte Drohnen, sondern von möglichen Gegenschlägen aus dem Ausland. Die bloße Möglichkeit einer individualisierbaren, aus der Nähe zur Air Base folgenden mittelbaren Gefährdung, die von Entscheidungen Dritter abhängig ist, **reicht hier zur Begründung der Klagebefugnis jedoch nicht aus.** Ein bestimmtes Verhalten der Bundesrepublik Deutschland zu seinem Schutz – wie hier die Überwachung von Drohneneinsätzen fremder Streitkräfte – kann der Kläger auch deshalb nicht verlangen, weil die Bundesregierung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf dem Gebiet der Außen- und Verteidigungspolitik einen weiten Entscheidungsspielraum hat, wie sie ihrer grundrechtlichen Pflicht zum Schutz des Lebens nachkommen will.

Eine Verletzung eigener Rechte kann der Kläger auch nicht aus Art. 25 Satz 2 GG ableiten. Nach dieser Norm erzeugen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebiets. **Zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts zählen zwar das völkerrechtliche Gewaltverbot und im Kern der Schutz von Zivilpersonen nach dem humanitären Völkerrecht.** Soweit sich aus einem Völkerrechtsverstoß auch individuelle Rechte ableiten lassen, können sich darauf jedoch allenfalls unmittelbar Betroffene berufen – etwa potentielle Opfer von Drohneneinsätzen. Hierzu gehört der Kläger nicht.

Das komplette Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in der Verwaltungsstreitsache BVerwG 1 C 3.15 des LUFTPOST-Herausgebers gegen die Bundesrepublik Deutschland ist nachzulesen unter http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_16/LP08116_270616.pdf .

Nach dem "Geständnis" der Bundesregierung hat sich die Rechtslage entscheidend verändert. Ein nur besorgter, aber nicht selbst von Drohnen bedrohter Bundesbürger hat nach dem erwähnten BVerwG-Urteil zwar immer noch kein Klagerecht.

Aber jede Bundestagsfraktion oder auch einzelne Bundestagsabgeordnete könnten meiner Meinung nach unter Berufung auf das zitierte Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages und/oder die Entschlüsse des Europäischen Parlamentes und der Parlamentarischen Versammlung des Europarates mit den gleichen Anträgen, die meine Anwälte in Leipzig gestellt haben, Klage beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe einreichen. Wenn diese Klage abgelehnt würde, könnte sie dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg und vermutlich sogar dem Internationalen Strafgerichtshof (IstGH) in Den Haag vorgelegt werden.

Darüber sollten nicht nur die mit Ausflüchten abgespeisten Abgeordneten Andrej Hunko, Niema Movassat, Dr. Alexander S. Neu und Hans-Christian Ströbele einmal gründlich nachdenken.

Unter http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_16/LP16816_011216.pdf ist eine weitere LUFTPOST-Ausgabe zu der Fragestunde im Bundestag aufzurufen.

www.luftpost-kl.de

VISDP: Wolfgang Jung, Assenmacherstr. 28, 67659 Kaiserslautern